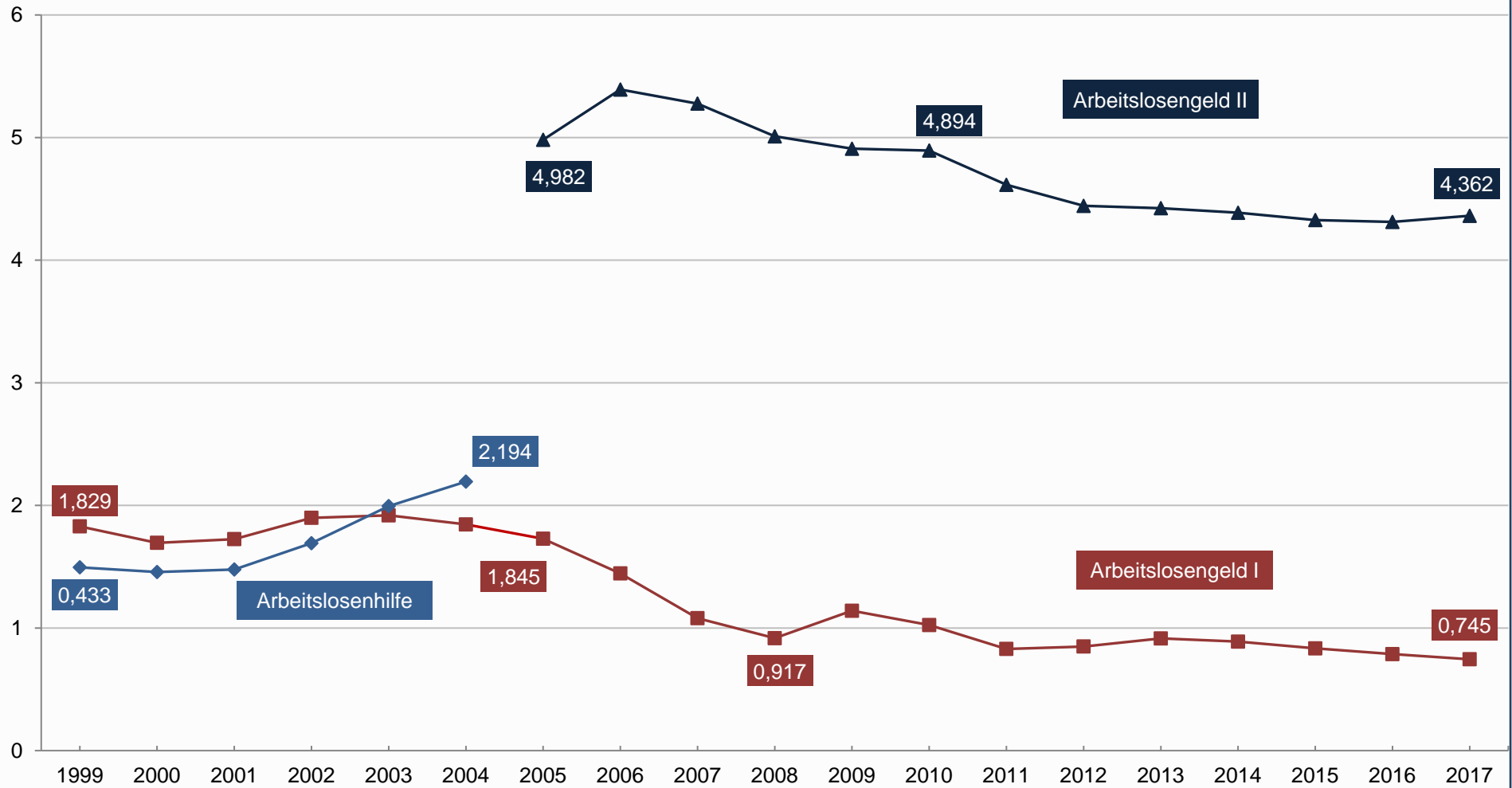


■ Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II insgesamt 1999 - 2017
 Jahresdurchschnitt in Mio.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2018): Arbeitsmarktberichte



Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bzw. Arbeitslosenhilfe) 1999 - 2017

Im Jahresdurchschnitt 2017 haben gut 5,1 Mio. Leistungsempfänger Zahlungen von Arbeitslosengeld und/oder Arbeitslosengeld II erhalten. Obgleich sich die beiden Leistungssysteme, nämlich die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld und die Grundsicherungsleistung Arbeitslosengeld II vorrangig auf die Absicherung von Arbeitslosen beziehen, zählen auch andere, nicht arbeitslose Personen zum Empfängerkreis:

- Arbeitslosengeld wird auch an Teilnehmer einer Weiterbildung gezahlt;
- Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben auch jene, da zwar erwerbsfähig aber nicht erwerbstätig sind, denen jedoch eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird (u.a. Personen in Ausbildung oder mit Pflegeverpflichtungen). Zugleich können auch Erwerbstätige bei Bedürftigkeit eine aufstockende ALG II Leistung erhalten („Aufstocker“) (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Die Zahl der arbeitslosen Leistungsempfänger ist deshalb deutlich geringer als die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II insgesamt. Das gilt vor allem für das Arbeitslosengeld II (vgl. [Abbildung IV.50](#) und [Abbildung III.57](#)).

Die Verlaufsdaten lassen erkennen, dass die Bedeutung des Arbeitslosengeldes (ALG I) in den zurückliegenden Jahren abgenommen hat. Zu einem einschneidenden Rückgang ist es durch die Einführung des SGB II und durch die Leistungsverschlechterungen in der Arbeitslosenversicherung (Verkürzung der maximalen Bezugsdauer seit 2006, Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen seit 2005) gekommen. So erhielten die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld im Jahr 2008 nur noch gut 0,9 Mio. Arbeitslose - eine Million weniger als im Jahr 2002. Seitdem ist die Zahl der Leistungsempfänger_innen bis zum Jahr 2017 auf knapp 0,75 Mio. gesunken.

Anders zeigt sich die Entwicklung beim Arbeitslosengeld II. Mit der Zusammenführung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II im Jahr 2005 waren knapp 5 Mio. erwerbsfähige Hilfebedürftige auf die neue Leistung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen. Die Zahl stieg binnen eines Kalenderjahres dann sogar auf 5,4 Mio. an. Verantwortlich waren hierfür vor allem, aber nicht allein die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage und die steigende Zahl von Langzeitarbeitslosen. Hinzu kam neben statistischen Umstellungen und Qualitätsverbesserungen auch eine erhöhte Inanspruchnahme. Diese ergab sich erstens daraus, dass Personen, die bislang ihr Recht auf (ergänzende) Sozialhilfeleistungen nicht wahrgenommen haben, nun im Rahmen der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende ihre Ansprüche realisieren, weil diese mit weniger Stigmatisierung verbunden wird als die frühere Sozialhilfe (Verminderung des sog. Dunkelziffereffekts). Zum zweiten werden im SGB II (im Unterschied zur vormaligen Arbeitslosenhilfe) alle erwerbsfähigen Mitglieder einer hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaft als Leistungsempfänger erfasst.

Seit 2005 ist ein Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Dies schlägt sich in den sinkenden Empfängerzahlen von ALG I und auch ALG II nieder. Der (allerdings nur leichte) Zuwachs der Arbeitslosigkeit im Jahr 2009 im Gefolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise hat diesen Trend nur kurzfristig unterbrochen (vgl. [Abbildung IV.33](#)).

Wie die Situation in den Jahren 2008 und 2009 zeigt, wirken sich steigende Arbeitslosenzahlen zunächst auf die Empfängerzahlen von ALG I aus. Denn neu zugehende Arbeitslose haben, vor allem wenn sie aus dem Bereich der Stammebelegschaften kommen, in aller Regel zunächst Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld, da sie die Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeiten) erfüllen. Die Arbeitsmarktentwicklung schlägt hingegen nur begrenzt auf die Zahl der EmpfängerInnen von Alg II durch (vgl. [Abbildung III. 56](#)). Denn die Zahl der Langzeitarbeitslosen folgt dem Abbau der Arbeitslosigkeit lediglich sehr verzögert (vgl. [Abbildung IV.43](#)). Auch hier ist zu erwähnen, dass fast 60 % der EmpfängerInnen von Alg II *nicht* arbeitslos sind.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld, seit 2005 häufig auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung, die von als arbeitslos Registrierten bezogen werden kann, wenn diese durch die Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erlangt haben. In einer Rahmenfrist von zwei Jahren müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden. Es können aber auch Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann maximal zwölf Monate bezogen werden. Für ältere ArbeitnehmerInnen gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes I errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Leistungssatz beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Satz auf 67 Prozent.

Das Arbeitslosengeld II können Arbeitslose beziehen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen aus eigener Kraft zu sichern. Dies ist dann der Fall, wenn das gesamte anrechnungspflichtige verfügbare Haushaltseinkommen (Einkommen der Bedarfsgemeinschaft) noch unterhalb der existenzminimalen Bedarfssätze des SGB II (Regelleistungen und Kosten der Unterkunft) liegt (vgl. [Abbildung III.59](#)). Arbeitslose gelten dann im Sinne des SGB II als hilfebedürftig bzw. leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die hilfebedürftig ist.

Allerdings: Mehr als die Hälfte der EmpfängerInnen von ALG II ist *nicht* arbeitslos (vgl. [Abbildung III.57](#)). Denn auf das Arbeitslosengeld II haben (in Abweichung zu der Bezeichnung) nicht nur Arbeitslose Anspruch. Erfasst werden vom SGB II alle Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Als erwerbsfähig definiert das SGB II Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten. Erwerbsfähig sind danach auch jene Personen, die wegen einer besonderen sozialen Situation, insbesondere wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Sie sind erwerbsfähig, aber Ihnen wird Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum nicht zugemutet. Das betrifft vor allem die Alleinerziehenden. Auch Erwerbstätige können aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit, einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger (SGB II), gewonnen.

Bei den Empfängerzahlen von ALG und ALG II ist zu berücksichtigen, dass ein Parallelbezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II möglich ist. Da die Höhe des Arbeitslosengelds als Versicherungsleistung von der Höhe des vormaligen Nettoeinkommens abhängig ist, kann es dazu kommen, dass bei einem niedrigen Nettoeinkommen das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht erreicht wird und Anspruch auf ergänzende Leistungen des SGB II besteht.